

Präsidium des 42. Bonner Studierendenparlamentes

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

 Sprecher: Kay A. Frenken c/o AStA der Uni Bonn Nassestraße 11 53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033 Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 06. Juli 2020

Beschlussausfertigung: Interimslösung AStA-Laden

Antragsteller*innen: Sander Hartkamp (AStA-Vorsitzender)

Sitzung des Beschlusses: 4. ordentliche Sitzung

Datum der Sitzung: 15. Juni 2020

Empfänger des Beschlusses: AStA der Universität Bonn

Das XLII. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

4. ordentlichen Sitzung vom 15. Juli 2020

einstimmig den angehängten Antrag des o.g. Antragstellenden

zur Interimslösung AStA-Laden,

verändert durch einen Eigenänderungsantrag

beschlossen.

Kay A./Frenken

- Erster SP-Sprecher -

Anhang:

Beschlossener Antrag und Entwurf des zu unterzeichnenden Vertrages



Präsidium des 42. Bonner Studierendenparlamentes

Antrag des AStA-Vorsitzes in seiner beschlossenen Form

Das 42. Studierendenparlament hat beschlossen:

Das 42. Studierendenparlament stimmt dem Vertrag zur Interimslösung des AStA-Ladens Nassestraße zu und autorisiert den AStA-Vorsitzenden zur Unterzeichnung des Vertrages im Namen der Studierendenschaft.

Das Mietverhältnis beginnt am 16.07.2020 und gilt mindestens für die Dauer eines Jahres (Änderung an §3 Satz 1 des zu unterzeichnenden Vertrages).

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

Untermietvertrag vom 10.02.2020

Zwischen

Goethe + Schweitzer GmbH

Willstätterstr. 15

40549 Düsseldorf

- Eingetragen im Handelsregister HRB 14628, Amtsgericht Düsseldorf
- Vertreten durch Herrn Thomas Dohme
- Vermieterin

Und

Χ

Χ

Χ

Mieter

wird ein Untermietvertrag zu den nachstehenden Bedingungen und Änderungen geschlossen.

§1 Mietsache

Vermietet wird die Zwischenetage im Ladengeschäft Am Hof 5a, 53113 Bonn, ca. 45 qm.

§2 Mietzweck

Die Untervermietung erfolgt zum Betrieb eines "Asta-Ladens". Das Mietobjekt darf nur zu diesem Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszweckes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin sowie der Eigentümerin.

Der Mieter hat die evtl. für den Betrieb des Gewerbes erforderlichen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen, Konzessionen o.ä. auf eigene Kosten zu beschaffen. Wird die Konzession für den Geschäftsbetrieb oder für den Vertrieb einzelner vom Mieter vertriebener Artikel entzogen oder aus sonstigen Gründen unwirksam, kann der Mieter hieraus gegenüber der Vermieterin keine Rechte herleiten. Erforderliche bauliche Änderungen sind Sache des Mieters.

§3 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.08.2020 und gilt mindestens für die Dauer eines Jahres. Danach kann der Mietvertrag beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Auf jeden Fall endet das Untermietverhältnis aber mit dem Ende des Hauptmietvertrages, der zurzeit auf den 30.06.2022 befristet ist, aber verlängert werden kann. Die Vermieterin wird dem Mieter hier mit der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§4 Mietzins/ Betriebs- und Nebenkosten/ Beheizung/ Toiletten/ Glasversicherung

Der monatliche Mietzins beträgt 200,- Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Nebenkosten sind im o.g. Mietzins abgegolten.

Eigene Toiletten oder Sozialräume für die Untermietfläche gibt es nicht.

§5 Zahlung der Miete und Nebenkosten

Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats, portound spesenfrei an die Vermieterin auf deren Konto bei der

Deutsche Bank AG, Düsseldorf IBAN: DE18300700100391121100

BIC: DEUTDEDDXXX

Der Mietgegenstand wird "wie gesehen" übernommen, es erfolgen keine Renovierungen durch den Vermieter.

Bei Zahlungsverzug ist die Vermieterin berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten von 5,- Euro sowie Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

Der Mieter kann gegenüber Ansprüchen aus diesem Vertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Das Recht zur Mietminderung bleibt unberührt.

§6 Instandhaltung der Mieträume

Der Mieter ist verpflichtet durch seine Benutzung entstandene Schäden auf eigene Kosten zu beheben. Eine Unterhaltsreinigung der Mietfläche wird durch den Mieter durchgeführt.

§7 Zulässiger Mietgebrauch

Der Mieter darf die baurechtlich zulässigen Belastungsgrenzen von Stockwerksdecken nicht überscheiten.

Vorhandene Leitungsnetze (z.B. für Elektrizität oder Wasser) dürfen nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, daß keine Überlastungen eintreten. Einen evtl. Mehrbedarf kann der Mieter durch fachmännische Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten nach vorheriger Zustimmung durch die Vermieterin decken.

§8 Untervermietung

Eine weitere Untervermietung ist ausgeschlossen.

§9 Werbeflächen

Dem Mieter wird die öffentlichkeitswirksame Anbringung eines Schildes des AStA-Laden an der Außenseite sowie im Geschäft gestattet. Die Gestaltung ist mit der Vermieterin abzustimmen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die in Zusammenhang mit den von ihr genutzten Werbeanlagen entstehen.

§10 Bauliche Änderungen

Bauliche Änderungen durch die Vermieterin, soweit Sie zur Verbesserung der Mieträume oder sonstiger Teile des Gebäudes dienen, oder auf Grund öffentlich rechtliche Vorschriften oder zur Abwendung drohender Gefahren dienen, sind zu dulden.

Bauliche Änderungen des Mieters bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Vermieterin und der Eigentümerin.

§11 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Mieträume geräumt und sauber, aber unrenoviert zu übergeben. Eventuell fällige Schönheitsreparaturen sind vorher zu erledigen.

Der Mieter hat alle Schlüssel, auch selbstbeschaffte zurückzugeben.

§12 Änderung der Rechtsform/ Veräußerung des Betriebes

Ändert sich die Rechtsform des vom Mieter geführten Unternehmens ist die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu informieren.

Bei Veräußerung des Betriebes durch den Mieter im Gesamten oder in Teilen bedarf es wegen des Übergangs des Vertrages auf den Rechtsnachfolger einer vorherigen Vereinbarung mit der Vermieterin. Ein Anspruch auf Übergang des Vertrages besteht nicht.

§13 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen außerhalb dieses Mietvertrages bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich durch den Vertrag Lücken ergeben, so ist hiervon nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen des Vertrages oder der Vertrag als solcher betroffen.

Beide Parteien haben sich so zu verhalten, daß Unwirksamkeiten schnellstens behoben werden oder durch Regelungen ersetzt werden, die dem entsprechen, was die Parteien bei Unterzeichnung des Vertrages gemeint hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der getroffenen Regelung bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf dem nicht angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit, so tritt automatisch ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß oder der Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Bonn, den	Bonn, den
	
	Goethe + Schweitzer GmbH